**Zeitschrift:** Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner

Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

**Band:** 28 (1985)

**Artikel:** Die Flur von Herzogenbuchsee im 18. Jahrhundert : Zelgen,

Einschläge, Allmend

Autor: Schneider, Jürg

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1071803

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DIE FLUR VON HERZOGENBUCHSEE IM 18. JAHRHUNDERT

Zelgen, Einschläge, Allmend

JÜRG SCHNEIDER

# Zur Einleitung

Verschiedene Motive können uns dazu führen, über die Gestalt unserer Landschaft in historischer Zeit nachzuforschen. Oft mag es ganz einfach der tägliche Kontakt mit der nächsten Umgebung sein, dem Dorf oder der Stadt, wo wir wohnen, auch die Wahrnehmung schneller Veränderung, welche die Neugierde für die Lokalgeschichte wecken.

Meine Beschäftigung mit dem Dorf- und Flurbild von Herzogenbuchsee kam aus einer anderen Quelle. Die Agrargeschichte der Schweiz betont schon lange die Bedeutung des 18. Jahrhunderts für den Beginn neuer, produktiverer Techniken im Landbau. Diese Veränderungen erwiesen sich als so weitreichend, dass man sie berechtigterweise unter den Begriff der «Agrarrevolution» stellte.<sup>1</sup>

Innerhalb des Kantons Bern ist der Oberaargau ein Gebiet, in dem die Anzeichen dieses Wandels der Agrarstrukturen vergleichsweise früh zu erkennen sind.<sup>2</sup>

Meine Untersuchung ist nun darauf angelegt, an einem lokalen Beispiel die Agrarverfassung um die Mitte des 18. Jahrhunderts darzustellen. Die Wahl ist auf Herzogenbuchsee gefallen, weil wir dort über eine gute quellenmässige Ausgangslage verfügen. Die gewonnenen Ergebnisse sollen anschliessend vor dem Hintergrund der «Agrarrevolution», ihrer agrartechnischen und sozialen Konsequenzen interpretiert werden.<sup>3</sup>

Die Literaturverweise in den Anmerkungen sind so knapp wie möglich gehalten. Sie lassen sich mit Hilfe des Literaturverzeichnisses vervollständigen.

#### 1. Die Methode der Flurrekonstruktion

Wichtigste Grundlage für die Rekonstruktion war der Zehntatlas des Gerichtes Herzogenbuchsee von 1765. Solche Atlanten waren, ergänzt durch

die normalerweise parallel revidierten Urbare, den späteren Grundbüchern vergleichbar.\* Der grosse Nachteil des Zehntatlanten ist nun aber die Unvollständigkeit des verzeichneten Grundbesitzes. Die Ursache dafür liegt im Motiv des Auftraggebers: Die Vennerkammer, welche das Planwerk als obrigkeitliche Behörde erstellen liess, wollte sich ein Bild über ihre legitimen Zins- und Zehntrechte machen. Es hatten sich seit der letzten Urbarrevision so viele Veränderungen ergeben, dass «unserer Gnädigen Herren Rechten allbereits geschwächt (waren), und in der Gefahr stehen, alltäglich abzunehmen».<sup>6</sup>

Folgerichtig finden wir in diesem Atlas nur die Flurparzellen, welche mit obrigkeitlichen Rechten belastet oder umgekehrt vom Zehnten ausdrücklich befreit waren. Höchstens schätzen lässt sich der Umfang der abgabefreien oder anderen Herrschaften verpflichteten Grundstücken.<sup>7</sup>

Es stellte sich heraus, dass diese Lücken nicht nur einzeln liegende Parzellen, sondern auch ganze Parzellenkomplexe betreffen. Da uns der Atlas nur doppelseitige Teilpläne, aber keinen Gesamtplan liefert, konnte das «Puzzle» der kartierten Flurteile erst nach dem Vergleich mit zwei jüngeren Karten mit Sicherheit zusammengesetzt werden.<sup>8</sup>

Mit einer Umzeichnung auf einen kleineren Massstab war schliesslich eine für die weitere Auswertung überblickbare Grundlage gewonnen. Nummeriert sind darin all jene Parzellen, die der Zehntatlas exakt, d.h. mit Nutzung, Besitzer, Fläche und Art der Belastung, verzeichnet (Abb. 1 Falztafel am Schlusse des Buches).

#### 2. Die Flur von Herzogenbuchsee

Wir wenden uns nun der näheren Beschreibung der Ackerflur zu, lassen vorerst also die unparzellierten Wald- und Allmendflächen ausser Betracht. Dazu stellt uns die Agrargeografie einen Satz von Begriffen zur Verfügung, der die Formen der traditionellen – d.h. nicht meliorierten – Flur genau charakterisiert.

<sup>\*</sup> Geometer war Peter Friedlich Gaulis, ein Burger und Grossrat von Lausanne. Er wandte nicht für alle Gemeinden des Gerichts dieselbe Aufnahmemethode an: Herzogenbuchsee hat er geometrisch vermessen, die fünf Aussengemeinden<sup>4</sup> aber im Schrittmass, teilweise nur von Auge<sup>5</sup>.

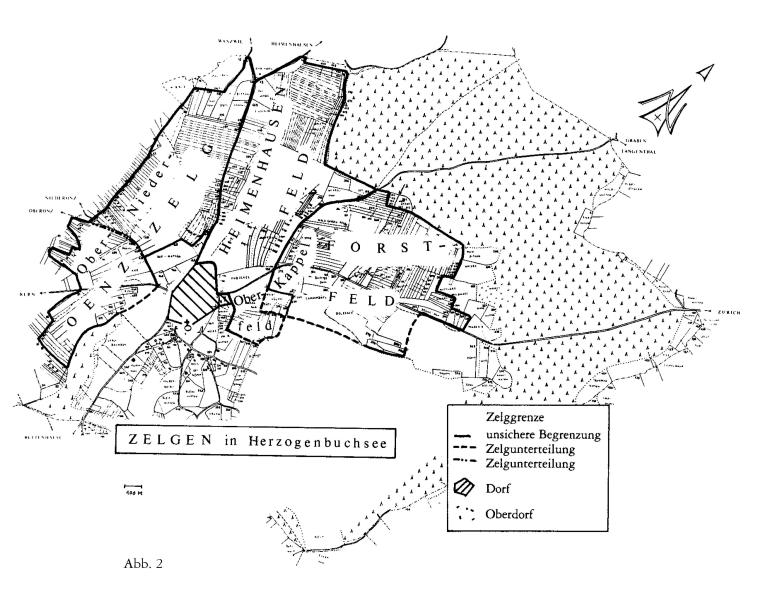
Herzogenbuchsee weist eine kleinparzellierte Gemengeflur auf. «Gemenge» ist auf die Lage der Parzellen zu den Besitzerhöfen bezogen und heisst, dass keine oder höchstens vereinzelte Parzellen direkt an den Hof angeschlossen sind. «Kleinparzelliert» ist sie deshalb, weil kurze Schmalstreifen das Flurbild dominieren, d.h. Parzellen, bei denen das Verhältnis von Länge zu Breite grösser als 10:1 ist. Solche Schmalstreifen sind auch ein typisches Element der «Gewannflur». Ein Gewann ist «ein Verband streifenförmiger Besitzparzellen, die nach Anbau homogen, nach dem Besitz heterogen sind». Dieser Verband kann die Form von «Blöcken» annehmen, wenn die Proportion von Länge zu Breite kleiner als 2,5:1 ist. Unsere Flur kann also genauso zutreffend eine «Blockgewannflur» genannt werden. 10

Aus dem Bild der Gewannflur wurden manche Schlüsse über die Entstehung der Dreizelgenwirtschaft gezogen: Man vermutet, dass die ursprüngliche Parzellenform stärker block- oder breitstreifenförmig war; erst das Wachstum der Siedlungen und die zunehmende Aufteilung habe die typischen Gewanne entstehen lassen. Dadurch aber sei die Zugänglichkeit für den einzelnen Bewirtschaftet erschwert worden, was eine stärker genossenschaftliche Regelung, sprich: den Übergang zu verbindlicher Felderrotation und vorgeschriebenem Anbauzyklus notwendig gemacht habe. In der Tat findet man die Gewannflur nur in Getreidebaugebieten mit Gruppensiedlung (Dorf oder Weiler).<sup>11</sup>

Die Zelgengrenzen sind in der Dreizelgenwirtschaft zweifellos genauso wichtig wie die Grenzen der Parzellen. Der Zehntatlas verwendet zwar einige «Feld»-Bezeichnungen (z.B. «Oberönzfeld»), hinter denen wir Zelgen oder Teile davon vermuten können. Die genauen Begrenzungen sind aber nicht eingetragen.

Auch der Vergleich mit einigen Betriebsinventaren in Kontraktenprotokollen<sup>12</sup> lässt uns auf mehr als drei, nämlich sechs potentielle Zelgbezeichnungen kommen. Von diesen können aber mehrere als Name für eine *ganze* Zelg ausgeschlossen werden.<sup>13</sup> Als wahrscheinlichste und ziemlich sicher umrissene Kombination erhalten wir: Oenz-, Heimenhausen- und Forstzelg (Abb. 2).

Acker- und Mattland, das in den Grenzen der Zelgen bzw. des parzellierten Landes liegt, ist nicht als einziges in der Dreizelgenwirtschaft von Bedeutung. Die übrigen Areale sind in Abb. 3 dargestellt. Obwohl der Geometer keinen Anlass hatte, diese Flächen ganz zu kartografieren, tauchen sie im Atlas immer dann etwa auf, wenn sie an Acker- oder Wiesland anstossen.



Ganz zuerst ist hier die *Allmend* zu nennen. Sie teilt sich auf in Allmendwald und Allmendweide. Beide Nutzungsarten kommen in der damaligen Zeit noch nebeneinander vor und sind räumlich nicht strikt getrennt. In Herzogenbuchsee scheint als Viehweide vor allem die Allmend östlich des Dorfes zu dienen (deshalb die Mischsignatur auf der Abbildung), der Teil nördlich des Dorfes dagegen als Wald.

Ausserhalb der Zelgen liegen auch die *Hofstätten*. Sie umfassen in der Regel Wohn- und Ökonomiegebäude sowie gewisse Spezialkulturen, wie Obst- und Gemüsegärten. Eine Ausnahme ist das «Oberdorf» südlich des Siedlungskerns: Die lockere Überbauung liess dort viel Platz auch für Mattlandflächen zwischen den Höfen.

Sonst scheint das *Mattland* eher spärlich vorhanden zu sein und eher an den Rändern der Flur aufzutreten. Bei den Streifen gegen Thunstetten und Thörigen im Osten und Nordosten kommt nachweislich ein beträchtlicher Besitzanteil der dort ansässigen Bauern hinzu.

Umgekehrt besitzen – was aus der Karte nicht ersichtlich wird – einige Bauern von Buchsi Mattland im Oenztal gegen Heimenhausen. Weiter ist auch das *Einschlagsareal* hauptsächlich dem Grünland zuzurechnen, weil es in erster Linie dieser Nutzung wegen dem gebräuchlichen Anbauzyklus und der Brachlegung innerhalb der Zelgen entzogen wurde.<sup>14</sup>

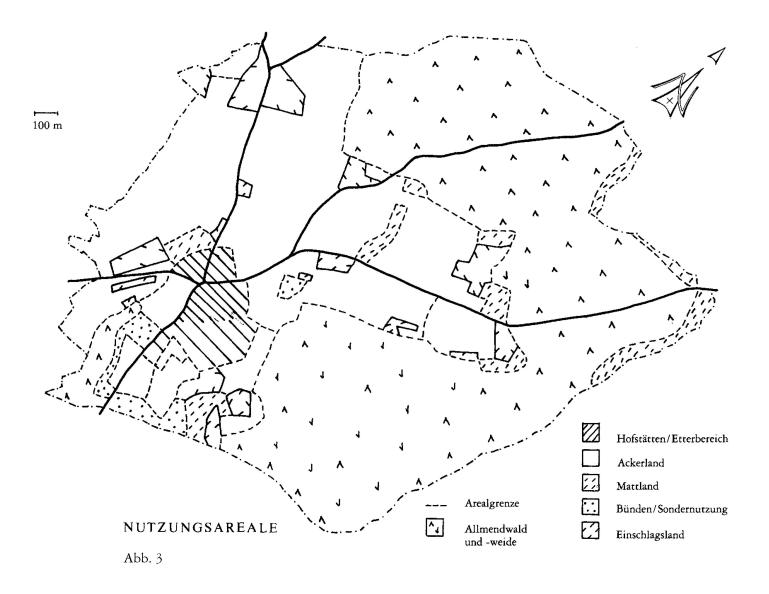
Die letzten Nutzungkategorien von einiger Bedetung sind «Bünden» und «Reutinen». Darunter fallen parzellierte, für eine Sondernutzung auf Allmendland ausgesparte Flächen. Bünden sind eine traditionelle Sondernutzung zum Anbau vor allem von Textilfasern (Flachs, Hanf), Reutinen dagegen eine Form der Armenunterstütung durch die Gemeinde. Sie wurden für eine beschränkte Zeit armen Haushaltungen zugeteilt, die darauf Nahrung für den Eigenbedarf, wie Kartoffeln u.a., anbauten.

# 3. Dreizelgenwirtschaft und agrarischer Wandel

Es wäre falsch, sich ein statisches Bild von der damaligen Dreizelgenflur Herzogenbuchsee zu machen. Die Flur spiegelt Änderungen im Nutzungssystem, und sie bringt diese im ausgehenden 18. Jahrhundert nicht nur in Herzogenbuchsee, sondern ebenso in vielen anderen Dreizelgendörfern des Mittellandes zum Ausdruck.

Ein wesentliches Merkmal dieses Wandels ist die Zunahme der Einschläge. Wir möchten vorerst versuchen, diesen Prozess aus der Struktur der traditionellen Dreizelgenwirtschaft zu erklären.

Nutzungsmässig bedeutete die Zunahme von Einschlägen auf den Zelgen vor allem die Ausdehnung des Grünfutteranbaus. Welche Vorteile hatte das? Der Engpass der traditionellen Nutzungsweise war seit jeher der Viehbestand. Das Vieh brauchte man in erster Linie, um es vor den Pflug zu spannen. Was durch diese Arbeitsleistung als Getreide in essbare Form kam, war mindestens so wichtig wie die Milch, und sicher wichtiger als das Fleisch. Die Stallfütterung des Viehs war nur während des Winters gebräuchlich; in der übrigen Zeit wurde es geweidet. Das Mattland hatte eine Ausdehnung, die für die durchschnittliche Winterfütterung ausreichend war. Sowohl Vieh-



bestand wie Grünland waren also im Vergleich zur späteren Entwicklung minimal.

Ganz anders die Weideflächen: Als solche dienten nicht nur die Allmenden, sondern auch Zelgen und Mattland während allen Zeiten, in der die Hauptnutzung diese Areale nicht blockierte, d.h. vor oder nach dem Anbau und der Brachzeit.

Dieses System hatte durchaus eine gewisse Anpassungsfähigkeit an veränderte Bedingungen. Die dörfliche Bevölkerungsentwicklung oder eine Folge von klimabedingt schlechten Ernten erzwangen unter Umständen die Ausdehnung der Getreideanbauflächen. Dies veränderte natürlich nicht unbedingt gleich den Umfang des Mattlandes, wirkte aber zweifellos tenden-

ziell dahin, das Futterangebot für das Vieh zu vermindern, in einer Situation, in der dessen Arbeitsleistung und Dünger vermehrt beansprucht wurde.

Dies war der Teufelskreis von ökologischer und produktiver Abwertung der Dreizelgenwirtschaft. Ob er einsetzte und am Ende ganze Dörfer in relative Armut brachte, hing stark von lokalen Bedingungen ab.

Die grösste Bedeutung der Einschläge liegt nun gerade darin, dass sie einen Ausweg aus diesem Engpass eröffnen. Verstärkter Grünfutteranbau macht mehr Vieh und längere Stallfütterung möglich. Der Dünger aus der Stallfütterung hebt die Erträge auf den Ackerbauparzellen. Das Rindvieh kann auch vermehrt als Milchproduzent genutzt werden.

Diese grundlegende agrarische Umwälzung hinterlässt ihre ersten Spuren im Amt Wangen bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.<sup>15</sup> Es liegt also nahe, nach den konkreten Umständen und Vorgängen auf der lokalen Ebene zu fragen. Damit rücken die Aussagen des Zehntatlanten wieder ins Zentrum der Betrachtungen.

Wie lief eine solche Umwandlung von Ackerland in einen Einschlag ab? Welche Aussagen lassen sich zur Einschlagsbewegung in Buchsi aus dem Zehntatlas und andern Quellen gewinnen?

# 4. Das Einschlagsverfahren im Ancien Régime

Die bernische Regierung des Ancien Régimes beanspruchte seit langem die Kompetenz, Einschläge zu bewilligen, wo sie nomineller Eigentümer des Landes war, d.h. auf dem ihr zehnt- oder zinspflichtigen Land. Sie war ganz einfach daran interessiert, an ihren Einnahmen keine Verluste zu erleiden.

Schon 1642 erhält ein Bauer aus dem Amt Wangen von der Vennerkammer die Bewilligung für einen Einschlag zu Mattland. 16

Die Obrigkeit dringt auf einen verbindlichen Instanzenweg für diese Gesuche. Der Partikular hat sich zuerst mit der Gemeinde über die Kompensation entfallender Brachweiderechte zu einigen. Sein Gesuch gelangt dann über den Landvogt und mit dessen Beurteilung vor den Kleinen Rat.<sup>17</sup>

In der Praxis hatte die Obrigkeit für diese Kompetenz allerdings zu kämpfen. Noch 1682 erteilen niedere Gerichtsherren bei Burgdorf selber Einschlagskonzessionen und werden dafür von der Obrigkeit gerügt. 18

Viel stärker ins Gewicht gefallen sein dürften die «wilden» Einschläge, welche die Gemeinden oft ohne jegliches Gesuch ins Werk setzten.<sup>19</sup> Auch in

der Entstehungszeit des Atlanten, genauer: 1771, wird das wilde Einschlagen nochmals verboten und unter Strafe gestellt.

Der Zehnt wurde auch vom eingeschlagenen Land weiter bezogen; anfänglich einfach in Heu statt in Getreide. Wegen der vielen Schwierigkeiten mit dessen Bezug und Verwertung bevorzugte man gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Umwandlung in einen fixen Getreidezins.<sup>20</sup>

## 5. Einschläge in Herzogenbuchsee

Wie die Bemerkungen zur Realität des Einschlagens erwarten liessen, ist es mir nur für die wenigsten Herzogenbuchseer Einschlagsparzellen gelungen, Quellenbelege aufzuspüren und die Einschläge auf diese Weise zu datieren. Diese fallen auf die Jahre 1729 und 1758.<sup>21</sup> Aber auch ohne diesen chronologischen Horizont ergibt der Vergleich des Einschlaglandes mit dem Gesamtbestand der erfassten Parzellen – zusammengesetzt aus Acker, Mattland und Einschlägen – interessante Aufschlüsse.

Tab. 1: Statistische Daten zum Parzellenbestand für Herzogenbuchsee nach Zehntatlas 1765 (in Jucharten).

	Parzellenzahl	Gesamtfläche	Durchschnitts- fläche	Median <sup>22</sup>
Acker	158	165	1,05	0,93
Einschlag	38	112	2,95	2,56
Mattland	21	81	3,86	3,57
Total	217	358	1,65	1,0

Im Mittel ist eine Parzelle 1,65 Ju gross. Die Hälfte umfassen eine Jucharte und weniger. Die Grössenverteilung des Ackerlandes zeigt nur geringe Abweichungen von diesem Bild. Ganz anders das Einschlagsland: hier umfasst über die Hälfte der Parzellen 3 Jucharten und mehr, mit einem Anteil von 82% an dessen Gesamtfläche. Noch deutlicher zeigt sich diese Tendenz zur Grossflächigkeit beim eigentlichen Mattland.

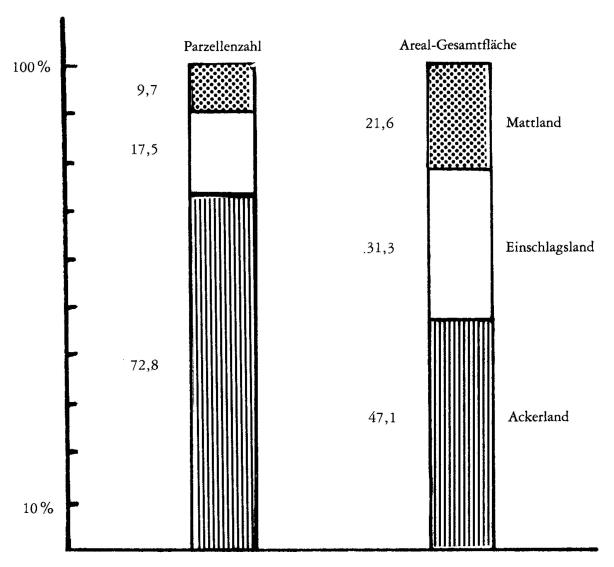


Abb. 4: Verteilung von Parzellenzahl und -gesamtfläche nach Nutzungsarealen (in %).

Das Diagramm Abb. 4 veranschaulicht diesen Sachverhalt. Diese Zahlen sind ein deutlicher Hinweis, wer die Träger der Einschlagsbewegung waren: die vermögenden Bauern. Der dörflichen Oberschicht vor allem gelang es, die Produktivität ihres Landes zu steigern. Auf die Folgen für das Lebensgefüge des Dorfes wird weiter unten zurückzukommen sein.

Betrachten wir die räumliche Verteilung der eingeschlagenen Parzellen, fällt auf, dass sie nie innerhalb der Zelgen liegen, sondern leicht zugänglich an Wegen und Strassen, oder zweitens auch in den Randbereichen der Flur (siehe Abb. 1).

Das erste Merkmal stammt davon, dass ein völlig von traditionell genutztem Zelgland umgebener Einschlag praktisch nicht zu bewirtschaften war: Der Besitzer hätte immer in den Bannzeiten der Zelg keinen Zugang gehabt.

Das zweite ist ein Hinweis auf den rezenten Charakter eines Teils der Einschläge: Bei den «Waldmatten» beispielsweise könnte es sich durchaus um extensiv genutztes Weideland handeln, das durch seine periphere Lage ebenfalls zum Einschlagen geeignet war.

## 6. Einschlagsbewegung, Allmendnutzung und dörflicher Konflikt

Wir haben gesehen, dass mit jedem Einschlag eine bestimmte temporäre Weidefläche verloren ging. Die mit der Gemeinde ausgehandelte Kompensation bestand meist in einem Geldzins, konnte also den Verlust im realen Sinn nicht wettmachen. Viel eher wäre dies von der Ausbreitung der Stallfütterung zu erwarten. Es ist möglich, dass eine solche Entwicklung ganz langsam zum Tragen gekommen ist. Sie war aber keinesfalls so wirksam, dass sie die zunehmende Belastung der Allmend hätte aufhalten können. Von Berichten darüber ist das 18. Jahrhundert voll.

Die meisten Gemeinden führten in der Tat eine aktive Politik, um die Allmendnutzung zu limitieren. Deren Analyse zeigt, dass die gleiche Dorfaristokratie, welche als hauptsächlicher Träger der Einschläge angesprochen werden kann, auch dort ihre Interessen wahrnehmen will. Dies soll am Beispiel Herzogenbuchsees erläutert werden, genauer am Allmendstreit von 1781.

Herzogenbuchsee ist eine Gemeinde mit Realrechtsprinzip, d.h. die Nutzungsrechte an den Gemeindegütern bemessen sich – Burgerrecht vorausgesetzt – am Besitz.<sup>23</sup> Es gibt ganze, halbe und Viertel-Rechtsamen, je nachdem, ob einer Vollbauer, Halbbauer oder Tauner ist. Dementsprechend wurden Weidgang und andere Haushaltnutzungen quotiert.

Dies ist ein gängiger Weg, den Zugang zu den Allmendressourcen zu differenzieren. Nicht dagegen richtet sich die 1781 bei der Regierung eingereichte Bittschrift der «armen Bürger», sondern gegen eine Praxis der Wohlhabenden, diese Situation weiter zu ihren Gunsten zu verändern: Sie hätten seit einigen Jahrzehnten den Armen die Holzrechte – die Bestandteile der Rechtsame sind – abzukaufen begonnen und wollten sie auf diese Weise von der Allmendnutzung teilweise ausschliessen. Weiter richtet sich ihre

Klage auch gegen den Versuch, die Gewährung von Allmendeinschlägen mit einem Abzug an den Weiderechten aufzuwiegen.

Die Beilegung des Streits durch die Regierung – in Form einer neuen Nutzungsordnung – erfolgt nach einem «Verhör» beider Parteien Ende Mai: Der beklagte Handel mit Rechtsamen wird verboten. Nutzungsrechte irgendwelcher Art dürfen nicht mehr vom Haus getrennt werden, der Status quo wird aber faktisch nicht angetastet (d.h. den Reichen werden zugekaufte Rechte nicht aberkannt).

Nicht einverstanden ist die Regierung mit der Kompensationsüberlegung der Reichen bezüglich der Weiderechte der Armen: Grundsätzlich gilt für sie wie für alle anderen, dass jeder Nutzungsberechtigte nur soviel Stück Vieh auf die Allmend treiben dürfe, wie er überwintert habe. Weil aber viele Arme kein einziges Stück Grossvieh besitzen, im Sommer aber eine Kuh oder mehr mieten, wird festgelegt, dass sie zusätzlich zum Einschlag höchstens eine Kuh – auch wenn sie «gedingt» ist – weiden lassen dürfen.<sup>24</sup>

Was wird an diesem Fall besonders deutlich? Es fällt auf, dass sich die Armen in ihrer Bittschrift ausdrücklich als «Bürger» titulieren. Sie machen damit deutlich, dass keine Hintersässen unter den Bittstellern sind – als solche hätten sie keinen Anspruch auf Nutzungsrechte ausser den durch die jährliche Steuer abgegoltenen – oder positiv ausgedrückt, sie berufen sich auf die unausgesprochene Leitvorstellung einer Gemeinde, die für *alle ihre Bürger* sorgt.

Die gutgestellten Bauern haben ökonomische und institutionelle Mittel angewandt, um das Ausmass der Allmendnutzung durch die Armen zu verringern: das Mittel «Rechtsamekauf» schon längere Zeit und von Fall zu Fall. Deshalb stellen die Armen erst jetzt fest, wieviel in den letzten 40 Jahren passiert ist. Das zweite Mittel: die Kompensation der gewährten Allmendeinschläge, scheint ein neuartiger Versuch zu sein, welcher in eine revidierte Dorfordnung aufgenommen werden sollte – das aber führt zum Widerstand der Armen, welche damit als *Gruppe* benachteiligt werden.

Der Entscheid hat starken Kompromisscharakter. In beiden Streitpunkten wird keiner Partei alles gegeben. Die Suche nach dem Kompromiss leitet die Regierung in den meisten dörflichen Streitfällen, in die sie hineingezogen wird. Sie zwingt sich einem staatlichen Apparat auf, der zu dieser Zeit keine Mittel hat, Massnahmen auf Gemeindeebene kontinuierlich zu kontrollieren und durchzusetzen. So kommt alles darauf an, das Interesse der Parteien an der Einhaltung dieses Entscheides zu wecken, weil er sie weniger benachteiligt als der frühere Zustand.

Dieser Streit ist einer von vielen im 18. und 19. Jahrhundert, die sich an der Allmend entzünden. Zu verstehen ist er aber nicht ohne Entwicklungen wie die Einschlagsbewegung, welche die alte Balance von individueller und gemeiner Nutzung auf allen Arealen vollends aufhebt, und die Ansprüche wirtschaftlich gegensätzlich gestellter Gruppen auf der Allmend zusammenprallen lässt.

# Quellen- und Literaturverzeichnis

#### 1.1 Pläne und Atlanten

Zehntatlas 1765 (Gaulis), StAB, Pläne und Atlanten Nr. 113.

Katasterplan 1825 (Wagner), Dorfarchiv Herzogenbuchsee (von 11 Blättern nur 6 erhalten). Grundbuchplan 1889 (Vögeli), Ingenieurbüro Wenger, Herzogenbuchsee.

#### 1.2 Ungedruckte Quellen (alle im Staatsarchiv Bern)

Ämterbücher Wangen Kontraktenprotokolle Wangen.

Urbar Wangen Nr. 16 (1765) Seckelschreiberprotokolle, B.VII.

Deutsche Spruchbücher.

#### 2. Literatur

Born, Martin (1977): Geografie der ländlichen Siedlungen. Stuttgart.

Grosjean, Georges (1974): Dorf und Flur im Amt Erlach. In: Aus der Geschichte des Amtes Erlach, S. 233–261. Biel.

Häusler, Fritz (1968): Das Emmental im Staate Bern; Bd. 2. Bern.

Pfister, Christian (1975): Agrarkonjunktur und Witterungsverlauf im westlichen Schweizer Mittelland 1755–1797. Bern.

Pfister, Christian (1984): Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft. Bd. 2: Bevölkerung, Klima und Agrarmodernisierung. Bern/Stuttgart.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. I. Teil, diverse Bände, Aarau ab 1902.

Schneider, Jürg (1982): Die Landwirtschaft Herzogenbuchsees im 18. Jahrhundert. Zur Geschichte der Einschlagsbewegung im alten Bern. (Geografisches Institut der Universität Bern, Unveröffentlichte Seminararbeit).

Uhlig, Harald/Lienau, Cay (1967): Flur und Flurformen. Giessen.

## 3. Abkürzungen

StAB Staatsarchiv Bern

SSRQ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

Ju Jucharten Abb. Abbildung Tab. Tabelle

# 4. Anmerkungen

- <sup>1</sup> Für eine ausführliche Diskussion siehe Pfister (1984). Die Parallele zum Begriff der «industriellen Revolution» ist absichtlich und soll andeuten, dass beide eng verbunden sind. In wesentlichen Aspekten bildet die agrarische eine Voraussetzung der industriellen Revolution.
- <sup>2</sup> Die Auswertung von Zehntertragsreihen für den Oberaargau zeigt schon kurz nach 1750 eine beträchtliche Steigerung der Getreideproduktion, die nicht nur klimatische Ursachen haben kann. Vgl. Pfister (1975: 144).
- Der vorliegende Aufsatz geht aus einer Seminararbeit hervor, die ich im Sommer 1982 am Historischen Institut der Universität Bern verfasst habe. Titel: «Die Landwirtschaft Herzogenbuchsees im 18. Jahrhundert. Zur Geschichte der Einschlagsbewegung im alten Bern». Bei der Bearbeitung habe ich die lokalgeschichtlichen Aspekte gegenüber allgemein agrarund sozialhistorischen Aussagen stark in den Vordergrund gerückt.
- <sup>4</sup> Heimenhausen, Wanzwil, Röthenbach, Ober- und Niederönz.
- <sup>5</sup> Gaulis erläutert dies in seinem «Eingang» zum Zehntatlas 1765, S. 13.
- <sup>6</sup> Zehntatlas 1765, S. 11.
- <sup>7</sup> Heuzehnten und einige Bodenzinsen gingen beispielsweise an die Pfrund Herzogenbuchsee, die Bodenzinse allerdings nur bis 1726 in nennenswertem Umfang.
- <sup>8</sup> Katasterplan Wagner 1825, Grundbuchvermessung Vögeli 1889.
- <sup>9</sup> Grosjean (1974: 234).
- <sup>10</sup> Zu den angeführten Typologien: Born (1977), Uhlig/Lienau (1967).
- 11 Born (1977: 38 f.).
- Kontraktenprotokolle sind in den Amtsschreibereien beglaubigte und gesammelte Verträge. Darunter befinden sich Erbauskauf- und Steigerungskaufbriefe, die vielfach ein nach Zelgen gegliedertes Verzeichnis der Grundstücke des betreffenden Betriebes enthalten.
- Das «Forstfeld» der Betriebsinventare ist mit dem «Kreuzfeld» im Zehntatlas identisch. Zu diesem gehört ebenfalls das «Kappeli» (oder «Kappeliacher»), das zu klein ist, um eine eigenständige Zelg zu bilden. Das Gleiche gilt für das «Oberfeld», welches wir aber zur Heimenhausenzelg zu rechnen haben, aufgrund der in den Inventaren erscheinenden Kombinationen. Schliesslich bilden «Ober-» und «Niederönzfeld» zusammen die Oenzzelg.
- Vom Anbau her bestand zwar zwischen Einschlags- und Mattland kaum ein Unterschied, dagegen umsomehr bei der rechtlichen Bedeutung. Deshalb ist eine separate Darstellung in der Abbildung gerechtfertigt.
- 15 Vgl. Anm. 2.
- Durss Hilti und «Mithaften» (für den Zehnten). Der Zehnt wird in einen Fruchtzins von 3 bzw. 4 Mass Dinkel pro Jucharte jährlich verwandelt, unabhängig vom jeweiligen Anbau (StAB, Ämterbuch Wangen F, S. 717).
- <sup>17</sup> 1763 wird eine Arbeitsteilung zwischen Rat und Vennerkammer eingeführt: wegen der zunehmenden Belastung beurteilt der Rat nur noch die Gesuche für Flächen über 2 Jucharten (StAB B VII. 396, Seckelschreiberprot. vom 6. Okt). Die Vennerkammer beurteilte aber schon früher (z. B. 1642) Einschlagsgesuche.
- <sup>18</sup> Ämterbuch Wangen F, S. 484, StAB.
- <sup>19</sup> Beispiele wilder Einschläge: Rütschelen 1746, s. Häusler (1968: 49); Kirchberg/Ersigen 1773 (StAB, B VII. 410, Seckelschreiberprot. S. 193).

- SSRQ Bern, Bd. 9–2, S. 851 (Anmerkungen 2 und 3). Regelungen für die Modifikation der Zehntabgaben im Falle von Einschlägen, aus den Jahren 1780, 1781 und 1784.
- <sup>21</sup> Es handelt sich dabei um das Datum der Erwähnung in den Kontraktenprotokollen. Eine frühere Entstehung ist also nicht ausgeschlossen. Parzellen Nrn. 432/434 (1729) und 459 (1758).
- <sup>22</sup> Median = Mittelwert (die Hälfte der Parzellen ist grösser bzw. kleiner als der jeweilige Wert).
- <sup>23</sup> Sie hängen also nicht an der Person, d.h. der Tatsache der Zugehörigkeit zur Dorfgemeinde (Burgerschaft).
- Quellen zum Allmendstreit: «Bittschrift der Armen Bürger …», Ämterbuch Wangen, Bd. N, S. 309 ff. (StAB). «Reglement … wegen den Rechtsamen in Holz und Feld», Deutsches Spruchbuch Bd. YYY, S. 255–267 (StAB).